



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

293
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 28. Juni 2010

Nummer 25

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
352. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung Dipl.-Ing. Frieder Schorstein ./ Dipl.-Ing. Frank Thomas	Seite 293	360. Verlust eines Dienstsiegels	Seite 296
353. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Frieder Schorstein ./ VT Dieter Schröder	Seite 293	361. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	Seite 297
354. Vermessungsgenehmigung I/Erteilung Dipl.- Ing. Ronald Schwerdtner ./ Dipl. Ing. Frank Thomas	Seite 294	362. Einladung zur 25. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec am Mittwoch, dem 14. Juli 2010, um 17.00 Uhr, Siegburg, Kreishaus, Raum Agger/Sieg	Seite 297
355. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner ./ VT Dieter Schröder	Seite 294	363. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen, Würselen	Seite 297
356. 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – vom 17. Juni 2010	Seite 294	364. I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2010	Seite 297
357. Genehmigungsverfahren (UVP) Firma Shell Deutschland Oil, Wesseling	Seite 295	365. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r: Sparkasse Aachen	Seite 298
358. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren	Seite 296	366. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r: Sparkasse Aachen	Seite 299
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		367. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 299
359. Einladung zur Verbandsversammlungssitzung des Aggerverbandes	Seite 296	E Sonstige Mitteilungen	
		368. Liquidation	Seite 299
		369. Liquidation	Seite 299
		370. Liquidation	Seite 299
		371. Liquidation	Seite 299

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

352. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung
Dipl.-Ing. Frieder Schorstein ./
Dipl.-Ing. Frank Thomas

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/133/10

Köln, den 15. Juni 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Frieder Schorstein, Marienstraße 4, 52351
Düren erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Dipl. Ing. Frank Thomas ist mit Wirkung vom 15. Juni
2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: P r o m m e g g e r

ABl. Reg. K 2010, S. 293

353. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Frieder Schorstein/VT Dieter Schröder

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/132/10

Köln, den 15. Juni 2010

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Frieder Schorstein, Marienstraße 4, 52351

Düren erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Dieter Schröder ist mit Wirkung vom 15. Juni 2010 erloschen.

Im Auftrag
gez.: P r o m m e g g e r

ABl. Reg. K 2010, S. 293

**354. Vermessungsgenehmigung I/Erteilung
Dipl.- Ing. Ronald Schwerdtner ./.
Dipl. Ing. Frank Thomas**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/133/10

Köln, den 15. Juni 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner, Marienstraße 4, 52351 Düren habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Frank Thomas die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez.: P r o m m e g g e r

ABl. Reg. K 2010, S. 294

**355. Vermessungsgenehmigung II/Erteilung
Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner ./.
VT Dieter Schröder**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/132/10

Köln, den 15. Juni 2010

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner, Marienstraße 4, 52351 Düren habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Dieter Schröder zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: P r o m m e g g e r

ABl. Reg. K 2010, S. 294

**356. 3. Änderungssatzung zur
Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK –
vom 17. Juni 2010**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 10. Mai 2010 folgende 3. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

Abs. 2 a) Bundesstadt Bonn:

.....

dd) Die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

ee) Die jeweiligen Abfallfraktionen

Abs. 2 b) Rhein-Sieg-Kreis

.....

cc) Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 13 Abs. 1, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

dd) Die jeweiligen Abfallfraktionen...

Artikel 2

§ 14 wird wie folgt geändert:

- § 14 – Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes
2. Maßstab für die Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes ist die aus dem jeweiligen Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes angelieferte Abfallmenge in Tonnen und 10 % der behandelten Sickerwassermenge in Kubikmetern. Maßstab für die Berechnung ...

Artikel 3

Anlage 1

(Liste der Abfallfraktionen, die von den Zweckverbandsmitgliedern gemäß § 4 auf den Zweckverband übertragen werden)

wird wie folgt ergänzt:

Bundesstadt Bonn:

- § 4 Abs. 2 a) dd): Abfallschlüssel 20 01 (Siedlungsabfälle, Getrennt gesammelte Fraktionen)
- 20 01 01 Papier und Pappe

Rhein-Sieg-Kreis:

- § 4 Abs. 2 b) cc): Abfallschlüssel 20 01 (Siedlungsabfälle, Getrennt gesammelte Fraktionen)
- 20 01 01 Papier und Pappe

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – am 10. Mai 2010 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) i. V. m. § 6 Abs. 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 17. Juni 2010

Bezirksregierung Köln

Az.: – 52.21.7-(8.0/10.0)-ZV-REK

Az.: – 31.1.6.2-s-REKo –

Im Auftrag
gez.: Scheid

Abl. Reg. K 2010, S. 294

**357. Genehmigungsverfahren (UVPG)
Firma Shell Deutschland Oil, Wesseling**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.9.2-§16-48/10-Ba

Köln, den 28. Juni 2010

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling bzgl. der wesentlichen Änderung der Straßentankwagenverladung Bau 83 des nordwestlichen Tanklagers für brennbare Flüssigkeiten Anlage 0021 durch die Umrüstung einer Verladestelle von Top-Loading auf Bottom-Loading sowie der Erweiterung des Tankwagen-Parkplatzes im Außenbereich des Werkes Wesseling auf dem Werksgelände in 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstücke 27/1, 28/9, 31/4, 84, 85, 113 wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: Ba ulig

Abl. Reg. K 2010, S. 295

358. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.1-(4.1)-7.2

Köln, den 18. Juni 2010

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Roitzheimer Straße 5-7, 53879 Euskirchen, hat gemäß §§ 8 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) - in der jetzt gültigen Fassung - die Erteilung einer auf fünf Jahre befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 130 m³/h - 2400 m³/d und 850 000 m³/a (Engelbertusbrunnen) und 60 m³/h - 1440 m³/d und 200 000 m³/a (Kalkarer Stollen) auf den Grundstücken Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstücke 30, 31, 33, 188, 193 und 194 und Gemarkung Iversheim, Flur 2, Flurstück 106 (Engelbertusbrunnen) und Gemarkung Arloff, Flur 1, Flurstücke 18 und 19 (Kalkarer Stollen) mittels der zwei bestehenden Wassergewinnungsanlagen Engelbertusbrunnen und Kalkarer Stollen beantragt, um es als Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal zu verwenden. Für den Übertragungszeitraum bis zum Abschluss des vorgenannten Erlaubnisverfahren beantragt er für die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 130 m³/h - 2400 m³/d und 425 000 m³/a (Engelbertusbrunnen) und 60 m³/h - 1440 m³/d und 100 000 m³/a (Kalkarer Stollen) aus den vorgenannten Wassergewinnungsanlagen die Erteilung einer bis zum 31. Dezember 2010 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94) und i.V.m § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) vom 29. April 1992 (GV.NRW. S. 175) - jeweils in der jetzt gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2010, S. 296

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

359. Einladung zur Verbandsversammlungssitzung des Aggerverbandes

Einladung zur 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 4. Amtsperiode am

Montag, dem 12. Juli 2010, um 16.00 Uhr,

im Hotel „Zur Post“ in Wiehl.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Jahresabschluss 2009

TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2009 und Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2010

TOP 7: Wahl der Rechnungsprüfer/innen für das Wirtschaftsjahr 2010

TOP 8: Auswirkungen des Klimawandels für die Wasserwirtschaft im Bergischen Land

TOP 9: Verschiedenes

Gummersbach, den 16. Juni 2010

gez.: Peter T h o m e
Vorsitzender des Verbandsrates

Gummersbach, den 16. Juni 2010

Aggerverband
Der Vorstand
Im Auftrag
gez.: B l ü m

ABl. Reg. K 2010, S. 296

360. Verlust eines Dienstsiegels

Beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen ist ein Dienstsiegel in Verlust geraten.

Es handelt sich um ein kleines Dienstsiegel mit einem Siegeldurchmesser von 22 mm. Mittig befindet sich das Landeswappen NRW. Die Umschrift über dem Landeswappen lautet: Siegel der Stadt Aachen. Unter dem Landeswappen befindet sich die Siegelnummer 51-1.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte dieses Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen zuzuleiten.

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Im Auftrag
gez.: M ü n i c h

ABl. Reg. K 2010, S. 296

361. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Standesamt der Stadt Erkelenz, Franziskanerplatz 10, 41812 Erkelenz, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel wird seit dem 10. Mai 2010 vermisst und hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Aufführung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadtverwaltung Erkelenz, Haupt- und Personalamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Durchmesser: 34 mm, Gummistempel
Umschrift: Der Standesbeamte des Standesamtes Erkelenz
Nr. des Siegels: 12
Erkelenz, den 17. Mai 2010

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
gez.: Peter J a n s e n

ABl. Reg. K 2010, S. 297

362. Einladung zur 25. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec am Mittwoch, dem 14. Juli 2010, um 17.00 Uhr, Siegburg, Kreishaus, Raum Agger/Sieg

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2009
2. Vorläufiger Quartalsbericht 2/2010 und Jahreshochrechnung
3. Finanzierungsoptionen, Sonderumlagen und Control-ling (Antrag des Oberbergischen Kreises vom 2. Juni 2010)
4. Mittelfristige Finanzplanung und Sonderumlage 2010
5. Nachtragswirtschaftsplan 2010
6. Wahl eines neuen Vorstandsvorstehers/einer neuen Vorstandsvorsteherin

7. Verkauf Gebäudeteil Mühlenstraße 45

8. Mitteilungen und Anfragen

- 8.1 Befreiung von der Auflage zur NKF-Einführung
- 8.2 Anfrage Rhein-Erft-Kreis
- 8.3 Kooperationsgespräche mit der Stadt Bonn

Den Antrag des Oberbergischen Kreises zu TOP 3 habe ich ihnen beigefügt. Die weiteren Unterlagen werden Ihnen in Kürze zugesandt.

gez.: Peter K o e s t e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegburg, den 21. Juni 2010

civitec
ZV Kommunale Informationsverarbeitung

Az.: 07-125-0

Im Auftrag
gez.: S c h m e l

ABl. Reg. K 2010, S. 297

363. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen, Würselen

Die Versammlung der Mitglieder des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen hat in ihrer Versammlung am 10. Juni 2010 des Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2009 des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen mit einem Jahresüberschuss von € 407 678,87 festgestellt.

Gemäß dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft REGIO TREUHAND AACHEN GMBH, Wilhelmstraße 27, 52070 Aachen, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichtes wurde dem Jahresabschluss ein uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss kann in der Verwaltung des Zweckverbandes, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen
Würselen, den 10. Juni 2010

i. V. gez.: Harald B e u t l e r
stellvertr. Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2010, S. 297

364. I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

1994 (GV NRW S. 666), – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land mit Beschluss vom 27. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 355 700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 355 700 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 355 700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1 319 200 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	47 800 €
---	----------

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50 000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 317 800,- € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15 000,- € überschreiten, sind als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

Wermelskirchen, den 27. Mai 2010

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27. Mai 2010 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 1. Juni 2010 bezüglich der Haushaltssatzung keine aufsichtsbehördliche Bedenken erhoben.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Bergisch Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 15. Juni 2010

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung
gez.: M i e s e n
VHS-Direktor

Wermelskirchen, den 16. Juni 2010

VHS – Bergisch Gladbach
Im Auftrag
gez.: S c h ü l l e r

ABl. Reg. K 2010, S. 297

365. **Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 394181101, 3070611722.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

15. September 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 15. Juni 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 298

**366. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW wird hiermit das Sparkassenbuch der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070144013.

Aachen, den 15. Juni 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 299

**367. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410606382, 3410610806, 3400276816 und 3400361923, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 15. Juni 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 299

E Sonstige Mitteilungen

368. Liquidation

Der Verein „Freunde des Sandhäuschens e. V.“ in Aachen ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Namen und Anschrift der Liquidatoren: der 1. Vorsitzende: Walter Lennartz, Rathausstraße 22, 52072 Aachen,

der 2. Vorsitzende: Dr. Herman-Victor Johnen, Rathausstraße 41a, 52072 Aachen, die Schriftführerin und Kassiererin: Gabriele Mathieu, Brunnenweg 5, 52072 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 299

369. Liquidation

Der „Gewerbeverein Baal-Rurich e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein/Liquidator, Herrn Udo T. Keller, Gut Gansbroich 4, 41836 Hückelhoven, zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2010, S. 299

370. Liquidation

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 12130 eingetragene Seniorenwerk Humboldtthöhe e. V. mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator Rechtsanwalt Dr. Jürgen Pelka, Stolberger Straße 92, 50933 Köln, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 299

371. Liquidation

Der Verein „Wasserleitungsverein Obersaurenbach“ in Obersaurenbach ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator, Herrn Roland Schiefen, 53809 Ruppichterorth, Dörger 6a, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 299

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.